

# RS OGH 1997/3/12 6Ob55/97z, 7Ob55/00i, 7Ob23/04i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1997

## Norm

ABGB §358 III

ABGB §905 Abs2 IIA

ABGB §1002

## Rechtssatz

War der Käufer nach der zwischen den Streitparteien getroffenen Vereinbarung verpflichtet, den Kaufpreis auf ein Anderkonto des von ihm nominierten Treuhänders zu überweisen, so konnte er mit schuldbefreiender Wirkung nur mehr auf ein Anderkonto des Treuhänders zahlen. Nach der Gefahrtragungsregel des § 905 Abs 2 ABGB, trägt er bis zur Zahlung in der vereinbarten Weise die Gefahr des zufälligen Verlustes. Er muß daher bei Veruntreuung durch den Treuhänder noch einmal zahlen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 55/97z  
Entscheidungstext OGH 12.03.1997 6 Ob 55/97z
- 7 Ob 55/00i  
Entscheidungstext OGH 30.03.2001 7 Ob 55/00i  
Teilweise gegenteilig; Beisatz: Eine gemeinsame Tragung des Veruntreuungsrisikos durch alle Treugeber entspricht einer ausgewogenen gleichmäßigen Risikoverteilung (1 Ob 46/99t; 8 Ob 13/99s). (T1)
- 7 Ob 23/04i  
Entscheidungstext OGH 25.02.2004 7 Ob 23/04i  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107894

## Dokumentnummer

JJR\_19970312\_OGH0002\_0060OB00055\_97Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)